

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marc Vallendar (AfD)

vom 12. November 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. November 2021)

zum Thema:

Wahlmängel während der Abgeordnetenhauswahl 2021

und **Antwort** vom 26. November 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Nov. 2021)

Herrn Abgeordneten Marc Vallendar (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10 079
vom 12. November 2021
über Wahlmängel während der Abgeordnetenhauswahl 2021

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Der Senat kann die Fragen nur in dem Umfang beantworten, in dem insbesondere Angaben aus den Niederschriften der unabhängigen Wahlorgane oder anderen belastbaren Quellen verfügbar bzw. im zeitlichen Rahmen der Beantwortung einer Schriftlichen Anfrage ermittelbar sind. Zu einigen Fragen liegen keine statistischen Angaben vor.

Der Senat hat am 23. November 2021 eine unabhängige Expertenkommission eingesetzt, die sich mit den organisatorischen Abläufen bei Wahlen befassen wird sowie Empfehlungen für erforderliche künftige organisatorische und ggf. rechtliche Änderungen erarbeiten wird.

1. Von wie vielen Bürgern insgesamt hat der Senat Kenntnis, die aufgrund der organisatorischen Mängel der Wahl (wie z. B. nicht ausgegebener oder nicht vorhandener Stimmzettel bei der Urnenwahl oder verspätet übersandten Briefwahlunterlagen) ihre Zweitstimme zur Wahl zum Abgeordnetenhaus nicht abgeben konnten?

Zu 1.:

Es wird auf die Anlage 1 der Ergebnisniederschrift über die Sitzung des Landeswahlausschusses am 14. Oktober 2021 hingewiesen (<https://www.berlin.de/wahlen/wahlen/wahlen-2021/ergebnisse/internet-voe.pdf>).

2. Herr Senator Geisel und der Regierende Bürgermeister Müller haben auf ihrer Pressekonferenz am 08.10.2021 erklärt, dass keine Mandatsrelevanz der damals bekannten Wahlmängel vorliege. Wie viele Zweitstimmen zur AGH-Wahl müssten von den Wahlmängeln betroffen sein, damit eine Mandatsrelevanz besteht?

Zu 2.:

Nach Angaben der Geschäftsstelle der Landeswahlleitung müsste eine Partei (konkret die AfD) rund 1.746 Stimmen mehr erhalten (und andere Parteien keine zusätzliche Stimme), damit eine Veränderung der Sitzverteilung eintritt.

3. Viele Wähler mussten am 26.09. teils stundenlang auf ihre Stimmabgabe warten: Welche Wartezeit bis zur Stimmabgabe hält der Senat maximal für zumutbar? Gibt es insoweit Abstufungen nach Alter und Gesundheitszustand?

Zu 3.:

Zu Wartezeiten und temporären Schließungen von Wahllokalen wird auf die vorgenannte Anlage 1 der Ergebnisniederschrift über die Sitzung des Landeswahlausschusses am 14. Oktober 2021 hingewiesen. Der Senat ist der Auffassung, dass längere Wartezeiten zur Stimmabgabe grundsätzlich vermieden werden sollten. Der Umgang etwa mit gebrechlichen Wahlberechtigten ist Sache des Wahlvorstandes und musste vor Ort geregelt werden.

4. Was haben Senat und Landeswahlleitung bislang unternommen, um die Zahl der von den Wahlmängeln betroffenen und um ihr Wahlrecht gebrachten Bürger genau zu ermitteln? Also z.B. die Zahl der Bürger, die wegen der unzumutbaren Wartezeiten, fehlender Stimmzettel oder temporär geschlossener Wahllokale nicht länger warten konnten und die Warteschlangen verließen? Oder die Zahl der Wähler, die ihre Briefwahlunterlagen nicht rechtzeitig erhielten? Wieso gibt es immer noch keine offizielle Meldestelle, bei welcher sich von Wahlmängel betroffene Bürger melden können?

Zu 4.:

Es wurde seitens der Senatsverwaltung für Inneres und Sport unmittelbar nach der Wahl eine Abfrage zu den Unregelmäßigkeiten bei allen Bezirken durchgeführt. Inzwischen wurden auch die Niederschriften der Sitzungen der unabhängigen Wahlorgane ausgewertet und mit den eingegangenen Beschwerden abgeglichen. Die Feststellung des Wahlergebnisses und dessen Überprüfung obliegt grundsätzlich den unabhängigen Wahlorganen, die für jede Bürgerin oder jeden Bürger durchgängig erreichbar waren und bei denen entsprechende Beschwerden und Hinweise eingereicht werden konnten und auch wurden.

5. Bislang ist von 22 Wahllokalen weiterhin unbekannt, wie lange sie temporär geschlossen waren (s. S. 3 der Anlage 1 zur Niederschrift/Informationen der Landeswahlleitung über die AGH-Wahl Stand 13.10.2021): Was wird unternommen, um die Schließungsdauer noch nachträglich aufzuklären?

Zu 5.:

Bei den angesprochenen 22 Wahllokalen ist nicht etwa die Dauer der Schließung unbekannt, sondern nur deren Zeitpunkt. Lediglich bei fünf Wahllokalen ist die Dauer der Schließung nicht bekannt. Aufgrund des Wahlergebnisses in den betroffenen Wahlkreisen kann hier aber ein mandatsrelevanter Wahlfehler ausgeschlossen werden.

6. Mit welcher durchschnittlichen Verweildauer eines Wählers in der Wahlkabine wurde bei der Vorbereitung der Wahl kalkuliert?

Zu 6.:

Die Dauer des Wahlvorgangs war im Vorfeld der Wahlen von der Landeswahlleiterin mit durchschnittlich drei Minuten in der Wahlkabine aufgrund der bisherigen Erfahrungen grob geschätzt worden. Zur Beschleunigung des Wahlvorgangs hatte die Landeswahlleiterin durch Pressearbeit dazu aufgerufen, sich vor dem Betreten des Wahllokals mit dem Inhalt der ausgehängten und auch im Internet veröffentlichten Stimmzettel vertraut zu machen, auch um pandemiebedingt den Aufenthalt im Wahllokal so kurz wie möglich zu halten.

7. Trifft es zu, dass, wie im Tagesspiegel Check-Point vom 14.10.2021 berichtet wurde, der Senator und der Staatssekretär Akmann bereits im Jahr 2020 davon gewarnt wurden, dass eine Doppelwahl mit den vorhandenen Ressourcen nicht zu stemmen ist und eine adäquate Schulung der Wahlhelfer nicht gewährleistet werden kann?

Zu 7.:

Die Komplexität und die Risiken wurden frühzeitig von der Senatsverwaltung für Inneres und Sport, der Landeswahlleiterin und von den Bezirken gleichermaßen gesehen und Lösungen erarbeitet. Alle beteiligten Stellen waren sich bewusst, dass die Entscheidung, ob die Wahlen zusammengelegt oder zeitnah zwei getrennte Wahlereignisse organisiert werden sollten, nicht einfach zu treffen war, weil beides alle beteiligten Stellen vor besondere Herausforderungen stellte. Allerdings bestand im Vorfeld der Wahl von allen Seiten der Wunsch einer möglichst hohen Wahlbeteiligung, um die demokratische Legitimation der Wahlen zu stärken. Dies sprach für eine gemeinsame Wahl, zumal eine zweimalige Gewinnung der von Wahlhelfenden - zumal unter schwer vorhersehbaren Pandemiebedingungen - kaum realisierbar erschien.

8. Wie wurde aufgeklärt, dass in Marzahn-Hellersdorf 14 nur für die BVV wahlberechtigte Personen auch eine Stimme für das AGH abgegeben haben (s. S- 5 der Anlage 1 zur Niederschrift / Informationen der Landeswahlleitung über die AGH-Wahl Stand: 13.10.2021)? Lässt sich aufklären, wie viele nicht wahlberechtigte Minderjährige oder EU-Bürger insgesamt an der AGH-Wahl teilgenommen haben und welche Anstrengungen werden hierzu unternommen?

Zu 8.:

Nach Kenntnis der Senatsverwaltung für Inneres und Sport hat der betreffende Wahlvorstand seinen Fehler nach einer gewissen Zeit bemerkt und dann anhand der bis dahin gesetzten Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis die Zahl der zu Unrecht ausgegebenen Stimmzettel ermittelt.

Die wahlrechtlichen Regelungen sind darauf angelegt, dass die Wahlberechtigung jeweils vor dem Einwurf der Stimmzettel kontrolliert wird. Im Wahllokal ist eine zweimalige Kontrolle vorgesehen, bei Ausgabe der Stimmzettel anhand der Wahlbenachrichtigung und vor Einwurf anhand des Wahlverzeichnisses. Im Nachhinein lässt sich wegen des Wahlgeheimnisses eine unberechtigte Stimmabgabe nur rechtssicher feststellen, wenn in einem Wahlbezirk die Zahl der abgegebenen Stimmen höher ist, als die der Wahlberechtigten. Dies wurde überprüft und ist nirgends der Fall.

Berlin, den 26. November 2021

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport